

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Out Of Norm – PRODUKTDESIGN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Out Of Norm und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Produktdesign-Werkverträge.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von Stefanie Naiser, Out Of Norm, aus dem Bereich Grafikdesign, nachfolgend in Kurzform „OON“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Auftraggeber“ genannt.
- 1.2. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Angebots-/ Auftragsformularen in Verbindung mit diesen Vertragsbedingungen, dem Pflichtenheft und Terminplan. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens hat OON Gestaltungsfreiheit. OON wird die Weisungen, die ihm der Auftraggeber erteilt, im Rahmen seiner gestalterischen Freiheit befolgen sowie Vorschläge, Produktionsmöglichkeiten und Geschäftsstrategien des Auftraggebers berücksichtigen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 1.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Designer rechtzeitig die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er haftet dafür, dass er zur Verwendung der OON zur Verfügung gestellten Vorlagen berechtigt ist, und stellt ihn soweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Grundlage für die Designarbeit ist neben dem Projektvertrag das vom Auftraggeber an OON auszuhändigende Briefing. Wird das Briefing vom Auftraggeber an OON mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt OON über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt widerspricht.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

- 3.1. OON hat das alleinige Nutzungsrecht an seinen Entwürfen, auch wenn sie nicht die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe erreichen. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der Schriftform.

4. Vergütung

- 4.1. Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig. Notwendig werdende Änderungen von Entwürfen, die nicht durch Mängel verursacht sind, die der Designer zu vertreten hat, werden gesondert berechnet.
- 4.2. OON hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig waren. Reisen und die Vergabe von Fremdleistungen sind mit dem Auftraggeber vorher abzustimmen.
- 4.3. Die Vergütung ist bei Ablieferung der Arbeiten nach Rechnungsstellung fällig. OON ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand zu verlangen. Auslagen und Kosten sind mit Rechnungsstellung fällig.

- 4.4. Die Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug 14 Tage ab Rechnungsstellung fällig. Skontoabzug ist ohne gesonderte Vereinbarung grundsätzlich nicht zulässig. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

- 4.5. Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als angeboten, ist OON, berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 15% des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.

5. Fremdleistungen

- 5.1. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

6. Herausgabe von Daten

- 6.1. OON ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Bei Herausgabe dürfen die Daten nicht ohne Einwilligung von OON verändert werden.

7. Belegmuster, Namensnennung

- 7.1. Der Designer hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Entwürfe hergestellt werden, sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars.

8. Gewährleistung und Haftung von OON

- 8.1. OON haftet nicht für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit des Werkes.
- 8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vom Designer geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit in der Produktion zu überprüfen. Der Designer haftet für Schäden, die durch sein Design oder die von ihm vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9. Schlussbestimmung

- 9.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz des Designers als Gerichtsstand vereinbart.